

## ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

**Absender:**

CDU-Fraktion in der BV Hohenlimburg

**Betreff:**

Anfrage der CDU-Fraktion

Hier: Haftungsrisiken von WEA-Konzentrationszonen

**Beratungsfolge:**

20.05.2015 Bezirksvertretung Hohenlimburg

**Anfragetext:**

Die Verwaltung (namentlich das Rechtsamt) möge schriftlich berichten über den Wahrheitsgehalt und die konkreten Auswirkungen bezüglich einer persönlichen Haftung von entscheidenden kommunalen Ratsmitgliedern und bezirklichen Abgeordneten im Hinblick auf Beschlüsse bezüglich einzurichtender Windkraftanlagen und der möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bevölkerung. Wir halten es in Analogie zur arbeitgeberischen Wahrnehmung einer Sorgfalts- und Fürsorgepflicht für die Aufgabe des Oberbürgermeisters und der Verwaltungsspitze gegenüber den kommunalen Abgeordneten, hier einer umfassenden Informationspflicht nachzukommen, inwiefern die angedeuteten Rechtskonsequenzen für den einzelnen kommunalen Abgeordneten hier eine ungehörige Drohgebärde im Sinne einer unzulässigen Entscheidungsbeeinflussung darstellen oder ob die Gefahren für den Einzelnen in der Tat der Realität entsprechen.

Die Gefahren, die den persönlichen Vermögen der einzelnen kommunalen Abgeordneten drohen sollen, werden abgeleitet aus einer Veröffentlichung der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen vom 28.04.2015 in einem „Bericht über den Kabinettbeschluss vom 28.04.2015 zur Änderung des LEP-Entwurfs“

**Quelle:**

[https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/bericht\\_ueber\\_den\\_kabinettbeschluss\\_vom\\_28.04.2015\\_zur\\_aenderung\\_des\\_lep-entwurfs.pdf](https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/bericht_ueber_den_kabinettbeschluss_vom_28.04.2015_zur_aenderung_des_lep-entwurfs.pdf)

Hierzu berichtet das Online-Medium „Ruhrkultour“ unter Berufung auf Veröffentlichungen



des Staatsrechtslehrers Prof. Dr. Michael Elicker, Universität des Saarlandes und Rechtsanwalt in Luxemburg, und des Rechtsanwalts Andreas Langenbahn, dass die Landesregierung hier praktisch eine Haftungsverlagerung der gesundheitlichen Risikoauswirkungen von Windkraftanlagen in der Zukunft auf die persönlichen Brieftaschen kommunaler Abgeordneter plant und umsetzen will:

Quellen:

<http://ruhrkultour.de/zeigt-der-massive-buergerprotest-gegen-windkraftanlagen-im-wald-in-nrw-wirkung/>

<http://ruhrkultour.de/schutpflicht-des-staates-persoenliche-haftung-von-stadtratsmitgliedern-bei-windkraftanlagen/>

[http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014/2014\\_11\\_30\\_dav\\_aktuelles\\_grosswindanlagen.html](http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014/2014_11_30_dav_aktuelles_grosswindanlagen.html)

Wir bitten im Sinne aller Abgeordneten um Klärung dieser Fragen und eindeutige Antworten.

0495 / 2025



# CDU - FRAKTION IN DER BEZIRKSVERTRETUNG HOHENLIMBURG

CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Hohenlimburg

Hohenlimburg, 01.05.2015

Herrn Bezirksbürgermeister  
Hermann-Josef Voss  
Rathaus Hohenlimburg

Sehr geehrter Herr Voss,

bitte nehmen Sie folgende Anfrage zur Tagesordnung gemäß § 5 (1) GeschO für die Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 20.05.2015 auf.

## Haftungsrisiken von WEA-Konzentrationszonen

Die Verwaltung (namentlich das Rechtsamt) möge schriftlich berichten über den Wahrheitsgehalt und die konkreten Auswirkungen bezüglich einer persönlichen Haftung von entscheidenden kommunalen Ratsmitgliedern und bezirklichen Abgeordneten im Hinblick auf Beschlüsse bezüglich einzurichtender Windkraftanlagen und der möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bevölkerung. Wir halten es in Analogie zur arbeitgeberischen Wahrnehmung einer Sorgfalts- und Fürsorgepflicht für die Aufgabe des Oberbürgermeisters und der Verwaltungsspitze gegenüber den kommunalen Abgeordneten, hier einer umfassenden Informationspflicht nachzukommen, inwiefern die angedeuteten Rechtskonsequenzen für den einzelnen kommunalen Abgeordneten hier eine ungehörige Drohgebärde im Sinne einer unzulässigen Entscheidungsbeeinflussung darstellen oder ob die Gefahren für den Einzelnen in der Tat der Realität entsprechen.

Die Gefahren, die den persönlichen Vermögen der einzelnen kommunalen Abgeordneten drohen sollen, werden abgeleitet aus einer Veröffentlichung der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen vom 28.04.2015 in einem „Bericht über den Kabinettbeschluss vom 28.04.2015 zur Änderung des LEP-Entwurfs“

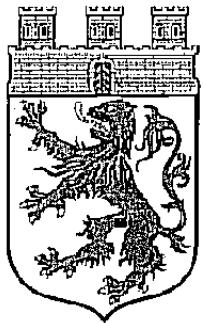
Quelle:

[https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/bericht\\_ueber\\_den\\_kabinettbeschluss\\_vom\\_28.04.2015\\_zur\\_aenderung\\_des\\_lep-entwurfs.pdf](https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/bericht_ueber_den_kabinettbeschluss_vom_28.04.2015_zur_aenderung_des_lep-entwurfs.pdf)

Geschäftsführer:  
Jochen Eisermann,  
Holthauser Str. 34,  
58093 Hagen,  
Festnetz 02334 / 43326  
Mobil 0178 4782641  
Email : jochenelsermann@arcor.de

Fraktion in der BV [www.cdufraktion-bvho.de](http://www.cdufraktion-bvho.de)

Vorsitzender: Peter Leisten, Auf dem Bauloh 5b, 58119 Hohenlimburg  
Festnetz 02334/500654; Mobil 01725898113  
Email: peter.leisten@gmx.de  
Bankverbindung: Volksbank Hohenlimburg (BLZ 45061524) 4000149700



# **CDU - FRAKTION IN DER BEZIRKSVERTRETUNG HOHENLIMBURG**

Hierzu berichtet das Online-Medium „Ruhrkultour“ unter Berufung auf Veröffentlichungen des Staatsrechtslehrers Prof. Dr. Michael Elicker, Universität des Saarlandes und Rechtsanwalt in Luxemburg, und des Rechtsanwalts Andreas Langenbahn, dass die Landesregierung hier praktisch eine Haftungsverlagerung der gesundheitlichen Risikoauswirkungen von Windkraftanlagen in der Zukunft auf die persönlichen Brieftaschen kommunaler Abgeordneter plant und umsetzen will:

## **Quellen:**

<http://ruhrkultour.de/zeigt-der-massive-buergerprotest-gegen-windkraftanlagen-im-wald-in-nrw-wirkung/>

<http://ruhrkultour.de/schutpflicht-des-staates-persoenliche-haftung-von-stadtratsmitgliedern-bei-windkraftanlagen/>

[http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014/2014\\_11\\_30\\_dav\\_aktuelles\\_grosswindanlagen.html](http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014/2014_11_30_dav_aktuelles_grosswindanlagen.html)

Wir bitten im Sinne aller Abgeordneten um Klärung dieser Fragen und eindeutige Antworten.

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Leisten

Geschäftsführer :  
Jochen Eisermann,  
Holthauser Str. 34,  
58093 Hagen,  
Festnetz 02334 / 43326  
Mobil 0178 4782641  
Email : [jocheneisermann@arcor.de](mailto:jocheneisermann@arcor.de)

**Fraktion in der BV    [www.cdufraktion-bvho.de](http://www.cdufraktion-bvho.de)**

Vorsitzender: Peter Leisten, Auf dem Bauloh 5b, 58119 Hohenlimburg  
Festnetz 02334/500654; Mobil 01725898113  
Email: [peter.leisten@gmx.de](mailto:peter.leisten@gmx.de)  
Bankverbindung: Volksbank Hohenlimburg (BLZ 45061524) 4000149700

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

30

61

Betreff: Drucksachennummer: 0495/2015  
Anfrage der CDU-Fraktion gem. § 5 Geschäftsordnung  
hier: Haftungsrisiken von WEA-Konzentrationszonen

Beratungsfolge:  
20.05.2015 BV Hohenlimburg



Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage der CDU-Fraktion in der BV Hohenlimburg vom 01.05.2015 wie folgt Stellung:

**1) Allgemeine Feststellungen**

Spätestens seit dem Altlasten-Urteil des BGH vom 21.12.1989 i. S. Dortmund-Dorstfeld dürfte in der Bevölkerung bzw. in der kommunalen Praxis der Bauleitplanung ein Bewusstsein dafür vorhanden sein, dass Ratsmitglieder als Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen sind und sie u. U. im Einzelfall von den geschädigten Personen für den fehlerhaften Inhalt von Bebauungsplänen haftbar gemacht werden können.

**BGH, Urt. v. 21.12.1989, Az. III ZR 118/88, BGHZ 109,380:**

*„b) Die an der Aufstellung des Bebauungsplans "In W 203" beteiligten Ratsmitglieder hatten nach ihrem Wissensstand und den ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen schon bei der Planungsentscheidung und deren Vorbereitung, d. h. in dem Zeitraum von 1977 bis 1979, hinreichende objektive Anhaltspunkte dafür, dass wegen der Bodenbeschaffenheit des Plangebietes Gesundheitsgefahren drohen konnten. (.....)*

*II. 1. Der Senat hat sich inzwischen in seinen Urteilen vom 26. Januar 1989 (BGHZ 106, 323) und vom 6. Juli 1989 (III ZR 251/87, für BGHZ vorgesehen = VersR 1989, 961) grundsätzlich zur Haftung der Gemeinde (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) für die Überplanung von "Altlasten" geäußert. Er hat dort entschieden, dass die Amtsträger einer Gemeinde die Amtspflicht haben, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Gesundheitsgefährdungen zu verhindern, die den zukünftigen Bewohnern des Plangebiets aus dessen Bodenbeschaffenheit drohen (dort: wegen Verunreinigungen des Bodens durch "Altlasten" aus einer ehemaligen Nutzung als Mülldeponie). Diese Amtspflicht besteht jedenfalls gegenüber demjenigen als "Dritten", der ein nach der planerischen Ausweisung dem Wohnen dienendes Grundstück mit noch zu errichtendem Wohnhaus erwirbt. Die Haftung wegen einer Verletzung dieser Amtspflicht umfasst auch Vermögensschäden, die die Erwerber dadurch erleiden, dass sie im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Planung Wohnungen errichten oder kaufen, die nicht bewohnbar sind.“*

Diese Rechtsprechung des BGH zur Haftung von Amtsträgern nach § 839 BGB lässt sich jedoch auf die möglichen Gefahren, die von Windenergieanlagen und Konzentrationsflächen für die angrenzende Wohnbebauung ausgehen, nicht ohne weiteres übertragen. Die Gesundheitsgefahren, die nach heutiger wissenschaftlicher Erkenntnis von Windenergieanlagen ausgehen, sind in einem aktuellen Beschluss des VG Aachen näher beschrieben, insbes. was die Belastung durch sog. Infraschall anbelangt:

**VG Aachen, Beschluss vom 23.03.2015, Az. 6 L 76/15, zit. nach IURIS:**

*„Das Schallgutachten ist daher nach allen Betrachtungen "auf der sicheren Seite" und im Ergebnis nicht zu beanstanden. Schädliche Lärmbeeinträchtigungen zu Lasten des Antragstellers sind nicht zu erwarten.*

*Schädliche Umwelteinwirkungen ergeben sich auch nicht mit Blick auf die vom Antragsteller beanstandete Belastung durch Infraschall. Es gibt es keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von den von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht.*



Vgl. u. a. VG Bayreuth, Urteil vom 18. Dezember 2014 - B 2 K 14.299, juris Rn. 71; OVG des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 21. Mai 2014 - 3 M 236/13 -, juris Rn. 20; Hessischer VGH, Beschluss vom 26. September 2013 - 9 B 1674/13 -, juris Rn. 30; VG Gera, Urteil vom 09. Juli 2013 - 5 K 237/12 Ge -, juris Rn. 98 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 22. Mai 2006 - 8 B 2122/05 -, juris Rn. 30; vgl. ebenso: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Februar 2012, [http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw\\_117\\_windkraftanlagen\\_infraschall\\_gesundheit.pdf](http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf) (abgerufen am 23. März 2015), sowie die Materialien des Landesumweltamtes NRW "Sachinformationen zu Geräuschemissionen und -immissionen von Windenergieanlagen" und "Windenergieanlagen und Immissionsschutz", Materialien Nr. 63, 2002.

*Schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG gehen von dem Vorhaben auf das Grundstück des Antragstellers nach alledem nicht aus.“*

Natürlich muss bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen mit größtmöglicher Sorgfalt von den beteiligten Amtsträgern, und damit auch von den Ratsmitgliedern bei der Beschlussfassung über die Ausweisung von Vorranggebieten mit der größtmöglichen Sorgfalt darauf geachtet werden, dass für die jeweils angrenzende nächste Wohnbebauung keine Gesundheitsgefahren verursacht werden. Die einschlägige Rechtsprechung überprüft die Vereinbarkeit der jeweiligen Planungs- und Genehmigungsentscheidungen mit dem geltenden Recht insbesondere unter dem Gesichtspunkt des „**Gebots der Rücksichtnahme**“.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme wird von der Rechtsprechung verneint, wenn die genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Windkraftanlagen einen bestimmten Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung einhalten. Als allgemeine Faustregel hat sich aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG, des OVG Münster und anderer Oberverwaltungsgerichte in den letzten 5-10 Jahren der Grundsatz herausgebildet, dass von einem Verstoß gegen das nachbarliche Gebot der Rücksichtnahme jedenfalls dann nicht auszugehen ist, wenn der Abstand zwischen der nächsten Wohnnutzung und der Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage (Nabenhöhe einschließlich Rotorradius) beträgt. Als Minimalabstand zur nächsten Wohnnutzung wird die 2-fache Höhe der jeweiligen Anlage angesehen.

Bei der Beurteilung von Amtshaftungsansprüchen nach § 839 BGB durch die Zivilgerichte kommt i. Ü. die sog. Kollegialgerichtsrichtlinie zum Tragen. Hiernach scheidet - vereinfacht ausgedrückt - eine Haftung von Amtsträgern für Gesundheits- oder Vermögensschäden Dritter von vornherein aus, wenn ein mit mehreren Berufsrichtern besetztes Gericht (sog. Kollegialgericht) in einem nicht nur summarischen Verfahren keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme geäußert hat (vgl. BGH, NJW 1998, S. 751 ff.). Unabhängig hiervon dürfte eine Amtshaftung nach § 839 BGB, sofern diese von den Voraussetzungen her überhaupt in Betracht käme, nur die mit der abschließenden Beratung und Beschlussfassung befassten Ratsmitglieder, aber nicht die vorberatend befassten Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen treffen. Werden bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgegebenen Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung eingehalten und keine sonstigen nachbarschützenden Vorschriften verletzt, ist das Handeln der Amtsträger einschl. der Rats- und Ausschussmitglieder insgesamt rechtmäßig und löst keine Amtshaftungsansprüche aus. Denn eine Amtshaftung nach § 839 BGB setzt in jedem Fall eine rechtswidrige und schuldhafte Dienstpflichtverletzung voraus, die im Einzelfall zu einem nachweisbaren Schaden geführt hat.



Der in der Anfrage vom 01.05.2015 angesprochene „Bericht über den Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015 zur Änderung des LEP-Entwurfs“ ändert an der vorstehend beschriebenen Rechtslage nichts.

## 2) Besondere Feststellungen

Für den Bereich Hohenlimburg gelten im Übrigen noch folgende besondere Feststellungen:

Ausgehend von der noch relativ neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den sog. harten und weichen Tabuzonen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012, Az. 4 CN 2/11), ist die Planung von Vorranggebieten auch im Stadtbezirk Hohenlimburg so angelegt, dass diese Tabuzonen berücksichtigt wurden. Harte Tabuzonen scheiden von vorneherein als Konzentrationszonen aus. Es handelt sich hierbei um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Dies sind lt. vorgenanntem Urteil Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhäufigkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen, strikte militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparks und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 32 BNatSchG). Harte Tabuzonen stellen tatsächliche oder rechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung dar und sind absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene nicht überwindbar.

Abstandsvorgaben für die weichen Kriterien existieren nicht. Auch der LEP oder der Windenergieerlass NRW definieren keine zwingenden Metervorgaben. Der Plangeber verwendet weiche Kriterien nach seiner Maßgabe, um aus städtebaulichen Gründen eine WEA-Nutzung zu unterbinden und die damit zu einem Ausschluss von Flächen für zukünftige WEA führen. Diese Abstände müssen gerechtfertigt werden, da der Windenergienutzung "substanzell Raum" im Stadtgebiet zu gewähren ist. Eine unzulässige Negativ- oder Verhinderungsplanung soll damit vermieden werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09).

Die vom Rat beschlossenen weichen Abstandskriterien (bei einer angenommenen Anlagenhöhe von 150 m) für das Wohnen im Außenbereich betragen 300 m, für Wohnbauflächen des FNP 500 m. Derzeit wird im Rahmen des FNP-Verfahrens „Windenergie“ in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde (69/5) geprüft, diese Abstände im Minimum auf die dreifache Anlagenhöhe (= 450 m) festzulegen. Nach den Vorgaben des OVG Münster (vgl. Beschl. v. 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09) dürfte dann keine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnbebauung und damit kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vorliegen. Eine intensive Prüfung des Einzelfalles im Rahmen der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist allerdings in jedem Fall vorzunehmen.

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

- Ja  
 Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

Oberbürgermeister

Gesehen:

---

Stadtkämmerer

---

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

---

---

---

---

---

---

---

Amt/Eigenbetrieb:

30  
61  
VB 5

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

30  

---

---

---

---

---

---

---

---

Anzahl:

1  

---

---

---

---

---

---

---